



1.0012.03

Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde

Adelboden

vom 1.1.2011

(* mit Änderungen per 01.07.2013)

(# mit Änderungen per 01.07.2018)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| ALLGEMEINES..... | 3 |
| GEGENSTAND | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4 |
| ERHEBUNG..... | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE..... | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 6 |
| BAUWESEN | 10 |
| Baugesuche und Voranfragen..... | 10 |
| Baukontrolle..... | 11 |
| Weitere Aufwendungen | 12 |
| Zustandskontrolle privater Abwasseranlagen * | 12 |
| Nachführung des Vermessungswerks..... | 13 |
| STEUERWESEN | 13 |
| DATENSCHUTZ | 13 |
| VERSCHIEDENES | 13 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 14 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Adelboden erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Auskunftserteilungen und Beratungen durch die Gemeindebehörden oder das Gemeindepersonal sind, sofern nicht andere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen gelten, unentgeltlich.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

| | |
|-------------|--|
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | <p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p> |

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|----------|---|--|
| Erbrecht | Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung | Aufwandgebühr I |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 20.00 |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung durch den Gemeinderat | 1. Seite Fr. 40.00 Jede weitere Seite Fr. 10.00 |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis für Erben/Notar (pauschal) | Je Fr. 20.00 |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis pro Erbe | Fr. 5.00 |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.00 |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.00 |
| | ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| | ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I |
| | ^{10 (neu)} Verfügung Erbschaftsinventar * | Aufwandgebühr I * |

Einwohnerkontrolle

| | | |
|--|---|--|
| | Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| | ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| Einbürgerungen | * Art. 17 (neu) ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr II |
| | ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG | Aufwandgebühr II reduziert |
| | ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV | Gratis |
| | ⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung | Fr. 260.00 bis 400.00 |
| | ⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung | Fr. 125.00 bis 250.00 |
| Listenauskünfte gemäss Datenschutzgesetzgebung | Art. 18 Einheimische Vereine oder andere gemeinnützige Institutionen - Spezielle Selektion - Mindestbetrag pro Listenauskunft | Fr. 0.50 pro Adresse Fr. 20.00 |

Ortspolizeiwesen

| | | |
|------------|--|-------------------------------|
| Hundetaxen | * Art. 19 (neu) ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes | Gemäss kantonalem Hundegesetz |
| | ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und -halter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben | |
| | ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund im Gebührentarif fest. Die Taxe ist für alle Hunde gleich hoch und liegt innerhalb der Bandbreite von | Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>⁴ Ausnahmen von der Taxpflicht gemäss Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz. Zusätzlich werden von der Taxpflicht befreit: ausgebildete und aktive - Lawinen- und Rettungshunde - Therapiehunde</p> | |
| Gesundheitswesen | Art. 20 Desinfektionen | Effektive Kosten + * Aufwandgebühr II |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | <p>Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p> | <p>Gebühren gemäss Art. 30 ff.</p> <p>Fr. 30.00</p> <p>Fr. 30.00</p> <p>Fr. 20.00</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> |
| Handel und Gewerbe | <p>Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p> <p>³ aufgehoben per 01.07.2013</p> <p>⁴ aufgehoben per 01.07.2013</p> <p>⁵ aufgehoben per 01.07.2013</p> | <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | <p>Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <p>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag</p> <p>– unbefestigter Boden: pro m2/Tag</p> | <p>Fr. 40.00</p> <p>Fr. 0.50</p> <p>Fr. 0.20</p> |

2a Während einer Benützung von zwei bis vier Wochen wird die ordentliche Gebühr um 25 % reduziert. Ab einer Benützung von mehr als vier Wochen wird die ordentliche Gebühr um 50 % reduziert.

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden oder wenn die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes im öffentlichen Interesse liegt.

| | | |
|----------------------------------|---|--|
| Bescheinigungen | Art. 24 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis | Fr. 10.00 |
| | ² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis | Fr. 2.00 |
| | * ^{3 (neu)} Wohnsitzbescheinigung | Fr. 14.00 |
| | * ^{4 (neu)} Lebensbescheinigung | Fr. 14.00 |
| Fundbüro | Art. 25 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen (über Adelboden Tourismus) | gebührenfrei |
| | ² Velo, Mofa | Fr. 10.00 |
| Waffenerwerbsschein | Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) | Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) |
| Verkehrswesen a) Parkgebühren | Art. 27 ¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann auf dem Wege der Strassenverkehrsgesetzgebung als gebührenpflichtig erklärt werden. | |
| | ² Die Parkiergebühren betragen: | |
| | a) Auf Parkfeldern mit maximal erlaubter Abstellzeit von 2 Stunden: | Minimal Fr. 0.50 / Std. Maximal Fr. 4.00 / Std. |
| b) Auf den übrigen Parkfeldern: | Minimal Fr. 2.00 / Tag Maximal Fr. 10.--20.00 * / Tag | |
| | Die Parkiergebühren werden mittels Ticketautomaten, Parkuhren oder durch Parkwächter erhoben. | |

* 3 (neu) Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Gebühr innerhalb des Rahmens gemäss Absatz 2. Er erlässt weiter die notwendigen Beschränkungen und legt diejenigen öffentlichen Parkplätze fest, die gebührenfrei benützt werden können.

b) Bewilligungen zum Befahren der Hahnenmoosstrasse bis Geils

Zum Befahren der Hahnenmoosstrasse ab Rest. Des Alpes, Gilbach, bis Geils braucht es eine Ausnahmegewilligung. In der Sommersaison (01.05. - 30.11.) kann die Bewilligung von jedermann bezogen werden, in der Wintersaison (01.12. - 30.04) hingegen nur von solchen Personen, die einen Parkplatz auf Geils nachweisen können (Ausnahme Lieferanten). Anwohner und Angestellte (Bahnen, Restaurants, Bars, etc.) sind von der Gebühr befreit.

Pro PW wird folgende Gebühr verrechnet:

| | |
|--|-----------|
| - Jahresbewilligung | Fr. 50.00 |
| - Saisonbewilligung | |
| - Einheimische | Fr. 25.00 |
| - Auswärtige | Fr. 40.00 |
| - Alpbewirtschafter Sommer (Sennen) | gratis |
| - „Viehgeber“, Angehörige der Sennen | Fr. 5.00 |
| - Ferienbewilligung (bis max. 3 Wochen) | Fr. 15.00 |
| - Tagesbewilligung (nur im Sommer) | Fr. 8.00 |
| - Zusätzliche Vignetten (Wechselnummern) | Fr. 5.00 |

Sammelbewilligungen:

| | |
|--------------------|-----------|
| Ab 5 und mehr PW's | Fr. 15.00 |
| - Grundgebühr | Fr. 5.00 |
| - Pro Vignette | |

Gebühren für Lieferanten, Firmen, etc.:

| | |
|---------------------|-----------|
| - Einheimische | Fr. 15.00 |
| - Grundgebühr | Fr. 5.00 |
| - Pro Vignette | |
| - Auswärtige | Fr. 50.00 |
| - Jahresbewilligung | Fr. 25.00 |
| - Saisonbewilligung | Fr. 8.00 |
| - Tagesbewilligung | |

c) Bewilligungen zum Befahren der Hahnenmoosstrasse bis Bärgläger

¹ Zum Befahren der Hahnenmoosstrasse ab Rest. Des Alpes, Gilbach, bis Bärgläger braucht es eine Ausnahmegewilligung. Anwohner, Angestellte (Bahnen, Gastgewerbebetriebe) sowie Ferienhausbesitzer und Besucher bis zur Verzweigung Ribenstalden sind von der Gebühr befreit. Gebührenfestsetzung analog Geils.

| | | |
|--|---|-----------|
| Spezialbewilligung Schützengesellschaft | ² Die Mitglieder der Schützengesellschaft Adelboden haben gestützt auf die aktualisierte Mitgliederliste eine Spezialvignette Schiessstand zu lösen. Das Inkasso erfolgt durch die Schützengesellschaft mit der Mitgliederbeitragsrechnung. Abrechnung mit der Gemeinde jeweils per 30.09.. | Fr. 5.00 |
| d) Bewilligungen zum Befahren der Stiegelschwandstrasse bis Aebi | Zum Befahren der Stiegelschwandstrasse zwischen dem Abschnitt Rest. Schermtaine - Aebi braucht es in der Wintersaison (01.12. - 30.04.) eine Ausnahmbewilligung. Berechtig zum Erhalt sind die Anwohner und Feriengäste des Stiegelschwandes. | |
| | Pro PW wird folgende Gebühr verrechnet: | |
| | - Anwohner, Angestellte | gratis |
| | - Saisonbewilligung | Fr. 15.00 |
| | - Tagesbewilligung | Fr. 8.00 |
| | Sammelbewilligungen: Ab 5 und mehr PW's | |
| | - Grundgebühr | Fr. 15.00 |
| | - Pro Vignette | Fr. 5.00 |

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | |
|--|---|------------------|
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr II |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Dossiererstellung und Archivierung | Aufwandgebühr I |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Rückweisung zur Verbesserung | Aufwandgebühr II |
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle prüfung | Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Adelboden

| | | |
|---|---|--|
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | Fr. 30.00 pro Stück |
| | ³ Publikation | Fr. 50.00 + Kosten Publikationsorgane |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn (Bekanntmachung) | Fr. 20.00 pro Nachbarn |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Gewässerschutz | Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Fr. 30.00 |
| | b) Strassenaufbruchbewilligung | |
| Behandlung Einsprachen; Beratung und Antragstellung Baugesuch | Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Amtsberichte | Aufwandgebühr II |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung | gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Baubewilligung | Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | Fr. 50.00 |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |
| Baukontrolle | | |
| Baubeginn | Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | Fr. 30.00 |
| Kontrollen | Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- | |

| | | |
|---|--|--|
| | technische Massnahmen, Kanalisationsanschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |
| Massnahmen | Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen (vorsorgliche Massnahmen): Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |
| Weitere Aufwendungen | | |
| Planung | Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
| Leistungen von Dritten | Art. 39 Beansprucht die Gemeinde im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben oder einer Planung Leistungen von Dritten, werden diese Kosten weiterverrechnet. | Effektive Kosten |
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
| Zustandskontrolle privater Abwasseranlagen * | | |
| Sondierung und Inspektion | * Art. 41 (neu) ¹ Sondierung und Inspektion Leitungen: a) Kanalmeister mit Kamera b) Hilfsperson | Fr. 150.00 / Stunde Aufwandgebühr I |
| | ² Kontrollen durch Kanalmeister, ohne Kamera | Aufwandgebühr II |
| Labor (ARA) | ³ Probeentnahmen und Tests Reagenzien | Aufwandgebühr II Fr. 5.00 / Stück |
| Klärschlamm | ⁴ Annahme von Klärschlamm auf der ARA Adelboden a) pro Kubikmeter Klärschlamm b) Mindestpreis bei Mengen < 1 m ³ | Fr. 50.00 Fr. 50.00 |

Nachführung des Vermessungswerks

| | | |
|----------|--|-----------------------------------|
| Aufnahme | Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996 | Gebührentarif des Regierungsrates |
|----------|--|-----------------------------------|

Steuerwesen

| | | |
|--------------------|---|---------------------|
| Veranlagung | Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Dritte Auszug für Steuerpflichtigen selbst | Fr. 10.00 gratis |
| | ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation | Aufwandgebühr II |
| Amtliche Bewertung | Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) für Dritte Auszug für Steuerpflichtigen selbst | Fr. 10.00 gratis |
| | ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Aufwandgebühr I |

Datenschutz

| | |
|--|--------------|
| Art. 45 Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz | gebührenfrei |
|--|--------------|

Verschiedenes

| | | |
|--------------------|---|---|
| Nachschlagen | Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr I |
| Gemeindeverwaltung | Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private | Aufwandgebühr I |
| Ausgleichskasse | Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat | gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung |
| Gebühreninkasso | Art. 49 ¹ Mahnung | Fr. 0 - 25.00 * |
| | ² Verfügung | Aufwandgebühr II |

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 50** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 52** ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung per 1. Januar 2011 in Kraft. Die mit * gekennzeichneten Änderungen treten per 1. Juli 2013 in Kraft. Die mit # gekennzeichnete Ergänzung tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere:
 - das Gebührenreglement vom 1. Januar 2005

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 26. November 2010 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Der Gemeindepräsident:
sig. Jürg Blum

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Jolanda Lauber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 26. Oktober bis 26. November 2010 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 44 vom 26. Oktober 2010 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 13. Januar 2011

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Jolanda Lauber

Genehmigung

Die mit # gekennzeichneten Änderungen wurden am 4. Mai 2018 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Daniel von Allmen
Gemeindepräsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Änderungen dieses Reglements wurden vom 27. März bis 4. Mai 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 13 vom 27. März 2018 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 18. Juni 2018

Gemeindeschreiberei Adelboden

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin